



HESSISCHER LANDTAG

09. 04. 2024

Kleine Anfrage

Dr. Frank Grobe (AfD), Jochen K. Roos (AfD), Lothar Mulch (AfD) und Heiko Scholz (AfD) vom 14.02.2024

Einhaltung des Neutralitätsgebots an hessischen Hochschulen

und

Antwort

Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

Vorbemerkung Fragesteller:

Am Montag, den 05.02.2024, hat in Frankfurt unter dem Motto „Frankfurt steht auf für Demokratie“ eine politische Kundgebung stattgefunden. Zu der Kundgebung, auf der vom Frankfurter Oberbürgermeister Mike Josef (SPD) eine Rede gehalten wurde, haben im Vorfeld neben Unternehmen auch die Goethe-Universität, die Frankfurter University of Applied Sciences, die Volkshochschule Frankfurt sowie die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst aufgerufen. Beworben wurde die Kundgebung von der Frankfurter SPD mit dem Satz „Die AfD tritt das Grundgesetz mit Füßen“. Nach dem Hochschulrahmengesetz § 58 Abs. 1 sind Universitäten „Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen“, weshalb die über die jeweiligen Internetseiten der Universitäten veröffentlichten Aufrufe zur Teilnahme an einer politischen Kundgebung gegen das staatliche Neutralitätsgebot verstoßen.

Vorbemerkung Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur:

Dem überparteilichen Bündnis „Frankfurt steht auf für Demokratie“ haben sich mehr als 130 Vereine, Unternehmen, Institutionen, Parteien und Organisationen angeschlossen, um gegen Bestrebungen zu protestieren, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten. Die heterogene Zusammensetzung des Bündnisses bringt es mit sich, dass einzelne Mitglieder unterschiedliche Positionen im Hinblick darauf vertreten, ob politische Akteure demokratiefeindlich sind. Sowohl das Bündnis selbst als auch die Kundgebung haben sich nicht explizit und schwerpunktmäßig gegen eine konkrete Partei gerichtet. Ausgangspunkt des politischen Neutralitätsgebots ist die Chancengleichheit der Parteien, welche sich aus Artikel 21 des Grundgesetzes ableiten lässt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Ist der Aufruf von Hochschulen und politischen Parteien zu einer gemeinsamen Kundgebung, welche von einer Partei mit den Worten „Die AfD tritt das Grundgesetz mit Füßen“ beworben wurde, nach Ansicht der Landesregierung vereinbar mit dem Neutralitätsgebot an staatlichen Einrichtungen?
Wenn nein: Warum nicht? Die jeweilige Antwort bitte begründen.

Der Aufruf der Hochschulen zur Teilnahme an der genannten Kundgebung Motto „Frankfurt steht auf für Demokratie“ ist mit dem Neutralitätsgebot vereinbar, da sich das Bündnis insgesamt nicht explizit und schwerpunktmäßig gegen eine konkrete Partei richtet.

- Frage 2 Ist nach dem Hochschulrahmengesetz § 58 Abs. 1 der Aufruf einer staatlichen Hochschule zu einer politischen Kundgebung, welche sich explizit gegen eine bestimmte politische Partei richtet, gestattet? Die Antwort bitte begründen.

Soweit sich die Kundgebung insgesamt schwerpunktmäßig und explizit gegen eine politische Partei richtet, könnte ein Aufruf öffentlicher Stellen in Abhängigkeit vom Einzelfall gegen die Neutralitätspflichten staatlicher Stellen verstoßen.

Frage 3 Welche Fachschaften haben zu einer Teilnahme der Mitglieder ihres Instituts oder ihrer Fakultät an der Kundgebung „Frankfurt steht auf für Demokratie“ aufgerufen? Bitte nach der jeweiligen Hochschule und Fachschaft auflisten.

Die Fachschaften sind Untergliederungen der als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierten Studierendenschaften. Diese sind keine Behörden und unterliegen lediglich der Rechtsaufsicht. Im Rahmen der Rechtsaufsicht findet keine flächendeckende Erfassung der Aktivitäten statt.

Frage 4 Inwiefern können Hochschulen oder Fachschaften die Gesamtheit aller ihrer Studenten bei einem Aufruf zu einer gegen die AfD gerichteten Kundgebung vertreten, wenn nicht auszuschließen ist, dass viele Studenten eben dieser Hochschulen selbst Mitglieder oder Sympathisanten der AfD sind?

Weder die Hochschulen noch die Fachschaften vertreten bei ihren Handlungen die Studierenden im rechtlichen Sinn. Gleichwohl können im Einzelfall Aufrufe zu explizit insgesamt und schwerpunktmäßig gegen Parteien gerichtete Kundgebungen Verstöße gegen die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der genannten Stellen sein.

Frage 5 An welche Stellen können sich Hochschullehrer oder Studenten wenden, wenn eine Universität oder eine Fachschaft ihrer Ansicht nach gegen das ihnen auferlegte Neutralitätsgebot verstößt? Bitte unter exakter Bezeichnung und Angaben von Kontaktinformationen angeben.

Die Zuständigkeiten für formelle und informelle Rechtsbehelfe richten sich nach den allgemeinen Vorschriften. Adressaten sind entweder die aufsichtsführenden Stellen, also

- in Bezug auf die Studierendenschaften und Hochschulmitglieder die Hochschulen, vertreten durch ihre Präsidenten und Präsidentinnen bzw. Rektorinnen und Rektoren,
- in Bezug auf die Hochschulen das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst und
- für Klagen, soweit ein Rechtsschutzbedürfnis besteht, die jeweils zuständigen Verwaltungsgerichte.

Die Kontaktinformationen können allgemein zugänglichen Quellen (→ www.hmwk.hessen.de; → <https://justizministerium.hessen.de/gerichte-behoerden/verwaltungsgerichte>) entnommen werden, so dass keine Notwendigkeit für eine Auflistung im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage besteht.

Zudem können sich Hochschulangehörige, die sich diskriminiert sehen, an die Antidiskriminierungsstellen der jeweiligen Hochschule wenden, deren Kontaktdaten i. d. R. den Internetseiten der jeweiligen Hochschule entnommen werden können.

Frage 6 Sind der Landesregierung Beschwerden von Hochschullehrern oder Studenten dahingehend bekannt, dass das den hessischen Hochschulen auferlegte Neutralitätsgebot von Hochschulpersonal oder Vertretern der Fachschaften missachtet worden ist?
Wenn ja: Bitte nach Hochschulbezeichnung, Zeitpunkt des Kenntniserhalts, Art und Inhalt der Beschwerde sowie Bearbeitungsstand des Vorganges seit dem 01.01.2018 bis zum letzten Stichtag der Datenerfassung aufschlüsseln.

In dem Zeitraum ab 01.01.2018 hat das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur von den im Folgenden aufgezählten Beschwerden Kenntnis erlangt. Es ist allerdings unbekannt, ob die Beschwerdeführenden den in der Fragestellung genannten Personengruppen angehören.

- Eingabe vom 11.10.2018 wegen einer Mail des Allgemeinen Studentinnen und Studentenausschuss (AStA) der Hochschule Darmstadt an einen breiten Verteiler, ein Protestaufruf unter dem Motto „Keine AfD in Darmstadt“ sowie der Einladung zur Demonstration „Unsere Alternative heißt Vielfalt, Toleranz, Solidarität“. Die Bearbeitung ist abgeschlossen.
- Rechtsaufsichtsbeschwerde gegen die Leitung der Universität Kassel vom 04.11.2021 wegen Duldung von Äußerungen und Verlinkung eines Artikels durch den AStA im Zusammenhang mit einer Burschenschaft. Die Bearbeitung ist abgeschlossen.

Frage 7 Wie ist in Hessen in den Fällen einer solchen Beschwerde das konkrete anschließende Verfahren geregelt?

Frage 8 Wer untersucht diese Fälle und wie sehen die möglichen Folgen im Falle einer Missachtung des Neutralitätsgebots aus?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Rechtsaufsichtsbeschwerden werden im Rahmen der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften durch die in Frage 5 genannten Stellen inhaltlich geprüft. Bei der Feststellung von Rechtsverstößen wird einzelfallabhängig über rechtsaufsichtliche Maßnahmen entschieden. Die Beschwerden werden entsprechend den rechtlichen Anforderungen beantwortet. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung richtet sich nach den Geschäftsverteilungsplänen.

Das Verfahren bei Klagen richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

Frage 9 Gibt es vonseiten des hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur einen Leitfaden für Hochschulen hinsichtlich der Einhaltung von Neutralitätsvorschriften?

Nein.

Wiesbaden, 26. März 2024

Timon Gremmels